

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/12815 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze**

### **b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/13061 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze**

#### **A. Problem**

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gilt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) nicht als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes, unabhängig von den Geschäften, die sie tatsächlich betreibt. Nach § 2 Absatz 2 KWG gelten für die KfW nur einzelne Vorschriften des KWG.

Vor diesem Hintergrund ist die KfW auch von der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) ausgenommen (Artikel 2 der Bankenrichtlinie). Die KfW soll auch ausgenommen werden von der zukünftigen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats, welche die bisherigen Richtlinien 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) und 2006/49/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie) zusammenfassen wird.

Es besteht jedoch – auch mit Blick auf eine effektive Beaufsichtigung der KfW – ein Bedürfnis, rechtsverbindlich und transparent festlegen zu können, welche bankaufsichtsrechtlichen Standards für die KfW entsprechend gelten, und dabei auch die jeweilige aktuelle Rechtsentwicklung berücksichtigen zu können.

**B. Lösung**

Die gleichlautenden Gesetzentwürfe sehen vor:

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird geändert. Das Bundesministerium der Finanzen wird gesetzlich ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung festzulegen, welche bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften von der KfW beziehungsweise der KfW-Gruppe entsprechend anzuwenden sind.

Daneben enthält der Gesetzentwurf die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der zukünftig die beitragsmindernde Berücksichtigung von Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g des Handelsgesetzbuchs eingeschränkt werden kann.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Folgeänderungen sowie redaktionelle Klarstellungen in anderen Bereichen des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Zuständigkeit der Aufsicht nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten wird vom Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übergehen.

**Zusammenführung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 17/12815 und 17/13061 und unveränderte Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/ CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht in Bezug auf die Artikel 1 und 2 kein Erfüllungsaufwand. Auch mit der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im Rahmen der Änderung zum EAEG ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Dieser entsteht erst bei Ausübung der Ermächtigung und kann erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abgeschätzt werden.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht Erfüllungsaufwand, wenn von den vorgesehenen Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird. Der Aufwand hieraus kann erst bei Vorliegen von konkreten Entwürfen geschätzt werden. Nach den vorliegenden Informationen kann bezüglich der Regelungen in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfs als mögliche Größenordnung gegenwärtig von circa 1 Mio. Euro ausgegangen werden.

**F. Weitere Kosten**

Die Gesetzentwürfe machen keine Angaben zu weiteren Kosten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 17/12815 und 17/13061 zusammenzuführen und unverändert anzunehmen.

Berlin, den 24. April 2013

### **Der Finanzausschuss**

**Dr. Birgit Reinemund**  
Vorsitzende

**Bettina Kudla**  
Berichterstatterin

**Manfred Zöllmer**  
Berichterstatter

**Björn Sänger**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Bettina Kudla, Manfred Zöllmer und Björn Sängler

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12815** in seiner 231. Sitzung am 21. März 2013 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13061** in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die Vorlagen sind gleichlautend.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gilt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) nicht als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes, unabhängig von den Geschäften, die sie tatsächlich betreibt. Nach § 2 Absatz 2 KWG gelten für die KfW nur einzelne Vorschriften des KWG. Grund für diese gesetzgeberische Entscheidung ist, dass die KfW als nationale Förderbank und als Anstalt des öffentlichen Rechts ein besonderes Geschäftsmodell hat und einen gesetzlich festgelegten staatlichen Auftrag verfolgt und daher grundsätzlich nicht mit Kreditinstituten des privatrechtlichen, genossenschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Sektors zu vergleichen ist.

Vor diesem Hintergrund ist die KfW auch von der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) ausgenommen (Artikel 2 der Bankenrichtlinie). Die KfW soll auch ausgenommen werden von der zukünftigen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats, welche die bisherigen Richtlinien 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) und 2006/49/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie) zusammenfassen wird.

Um ihren gesetzlichen Auftrag als nationale öffentlich-rechtliche Förderbank sachgerecht wahrnehmen und möglichst effektiv fördern zu können, hält die KfW bereits heute wesentliche Aufsichtsvorschriften freiwillig ein, soweit sie mit ihrem besonderen Geschäftsmodell und dem Förderauftrag zu vereinbaren sind. Es besteht jedoch – auch mit Blick auf eine effektive Beaufsichtigung der KfW – ein Bedürfnis, rechtsverbindlich und transparent festlegen zu können, welche bankaufsichtsrechtlichen Standards für die KfW entsprechend gelten, und dabei auch die jeweilige aktuelle Rechtsentwicklung berücksichtigen zu können.

Dabei muss auch weiterhin die besondere Rolle der KfW berücksichtigt werden. Der Gesetzentwurf ändert daher nichts daran, dass die KfW auch weiterhin kein Kreditinstitut

und kein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 2 KWG ist und auch weiterhin von den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen der Europäischen Union ausgenommen wird. Die KfW gehört weiterhin zu den „Einrichtungen des öffentlichen Bereichs“ gemäß § 1 Absatz 30 Satz 2 KWG.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau geändert.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Bundesministerium der Finanzen gesetzlich zu ermächtigen, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung festzulegen, welche bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften von der KfW beziehungsweise der KfW-Gruppe entsprechend anzuwenden sind.

Mit dem Instrument der Verordnungsermächtigung wird sichergestellt, dass der Verordnungsgeber die wesentlichen Aufsichtsvorschriften detailliert und spezifisch im Hinblick auf die KfW prüfen und nur solche Regelungen verbindlich für entsprechend anwendbar erklären kann, die dem gesetzlichen Förderauftrag und dem Fördergeschäft der KfW nicht widersprechen. Zudem ist das Instrument der Verordnungsermächtigung geeignet, flexibel auf Veränderungen der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auf europäischer Ebene, und auf Veränderungen der deutschen Förderlandschaft zu reagieren.

Um eine effektive Aufsicht der KfW in diesem Bereich zu gewährleisten, soll die Beaufsichtigung der Einhaltung der entsprechend anwendbaren Vorschriften durch die KfW durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank erfolgen. Da die Zuweisung der Aufsicht in engem Zusammenhang zum ersten Teil der Verordnungsermächtigung steht (Bestimmung des entsprechend anzuwendenden Normenkreises), ist auch dafür das Instrument der Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Daneben enthält der Gesetzentwurf die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der zukünftig die beitragsmindernde Berücksichtigung von Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g des Handelsgesetzbuchs eingeschränkt werden kann.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Folgeänderungen sowie redaktionelle Klarstellungen in anderen Bereichen des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Zuständigkeit der Aufsicht nach dem Gesetz über das Aufsühren von Gewinnen aus schweren Straftaten wird vom Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übergehen.

### III. Öffentliches Fachgespräch

Der Finanzausschuss hat in seiner 134. Sitzung am 15. April 2013 ein öffentliches Fachgespräch zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
2. Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e. V.,
3. Deutsche Bundesbank,
4. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.,
5. Die Deutsche Kreditwirtschaft,
6. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 128. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zusammenführung und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unveränderte Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 121. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zustimmung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12815 in seiner 104. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme. Außerdem empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13061 für erledigt zu erklären.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 131. Sitzung am 20. März 2013 erstmalig beraten und die Durchführung eines öffentlichen Fachgesprächs am 15. April 2013 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Nach dem Fachgespräch hat er die Beratung in seiner 136. Sitzung am 17. April 2013 fortgesetzt. Abgeschlossen wurde die Beratung in der 139. Sitzung des Finanzausschusses am 24. April 2013.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD Zusammenführung und unveränderte Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/12815 und 17/13061.

##### Beratungsverlauf

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** begrüßen, dass klare Regeln geschaffen würden, um die KfW zukünftig unter die Aufsicht der BaFin zu stellen. Die KfW erfülle bereits gegenwärtig zahlreiche aufsichtsrechtliche Vorschriften freiwillig. Angesichts der Bilanzsumme der KfW von ca. 500 Mrd. Euro, die die KfW zur drittgrößten Bank Deutschlands mache, selbst wenn ein Großteil der Kredite

durchgereicht werde, sei es von hoher Bedeutung, klare Regeln für die Aufsicht zu schaffen. Im öffentlichen Fachgespräch sei deutlich geworden, dass die KfW selbst die geplante Neuregelung begrüße. Es werde mehr Transparenz geschaffen. Außerdem hätte das Fachgespräch gezeigt, dass von Seiten der Wirtschaft keine Einschränkungen der Förderfähigkeit der KfW infolge der geplanten Änderungen befürchtet würden. Eine ähnliche Einschätzung sei von Seiten der Bundesländer zu vernehmen.

Der Gesetzentwurf setze eine Vereinbarung des Koalitionsvertrages um. Die KfW erhalte eine wirksame Aufsicht, die sachgerecht ausgestaltet sei und auf die Besonderheiten der KfW Rücksicht nehme. Die gewählte Verordnungsweg ermögliche die notwendige Flexibilität bei diesem Vorhaben. Der Gesetzentwurf sei ein weiterer wichtiger Baustein für eine stabile Finanzmarktarchitektur in Deutschland.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP betonten außerdem, es sei geplant, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau die ihr unmittelbar zuzuordnenden Aufsichtskosten der BaFin selber trage und in die Umlagepflicht hinsichtlich der Kosten der BaFin einbezogen werde. Spätestens mit dem Inkrafttreten der auf das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze“ gestützten Rechtsverordnung werde eine entsprechende Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes angestrebt.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf, weil er die bisher freiwillig vorgenommene Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Standards durch die KfW auf eine gesetzliche Grundlage stelle. Allerdings sei kritisch zu beurteilen, dass die wesentlichen Punkte mit Hilfe einer Verordnung geregelt würden, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sei. Man erwarte, dass die Ausgestaltung der Beaufsichtigungsanforderungen im Sinne der im öffentlichen Fachgespräch des Finanzausschusses herausgearbeiteten Erfordernisse erfolgen werde.

Die Fraktion der SPD unterstütze den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der eine wichtige Konkretisierung vornehme, die angemessen im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs geregelt werden könne. Eine von der Bundesbank vorgetragene entsprechende Anregung würde mit dem Antrag aufgegriffen und umgesetzt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bewertete positiv, dass die von den Koalitionsfraktionen angedachte Aufhebung des Verbots von Gewinnausschüttungen bei der KfW nicht umgesetzt werde. Sie hätte eine Verringerung der Eigenmittel der KfW und damit der Förderfähigkeit der Bank zur Folge gehabt. Negativ sei zu bewerten, dass die Details der Beaufsichtigung auf dem Ordnungswege vorbei am Deutschen Bundestag geregelt würden. Der Inhalt der konkreten Aufsichtsverpflichtungen sei zwar angedeutet worden, letztlich aber nicht bekannt. Dies lasse der Bundesregierung einen zu großen Handlungsspielraum. Es sei zu befürchten, dass sich die Bundesregierung bei der endgültigen Formulierung der Verordnung von den Privatbanken beeinflussen lassen werde. Außerdem befürchte man hohe zusätzliche Kosten für die KfW aufgrund der Befolgung der geplanten Anforderungen. Im Gegensatz zu einer Beaufsichtigung der KfW in Analogie zu anderen Großbanken strebe die Fraktion DIE LINKE. an, mehr Mitbestimmung von Gewerkschaften

und Vertretern des öffentlichen Interesses bei der KfW zu erreichen.

Für die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ging das Anliegen der Koalitionsfraktionen, auch die KfW den Anforderungen des KWG zu unterstellen in die richtige Richtung. Angesichts einer Bilanzsumme von 500 Mrd. Euro und der Haftung des Bundes für die KfW-Verbindlichkeiten in dieser Höhe sei dies notwendig.

Inakzeptabel sei es allerdings, die konkreten Anwendungsbereiche des künftig durch die KfW zu erfüllendem Bankaufsichtsrechts auf ungewisse Zukunft zu verschieben und per Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, also vorbei an Bundestag und Bundesrat, regeln zu wollen. Offenbar wollten die Koalitionsfraktionen mit dem Gesetz allein den Koalitionsvertrag „abarbeiten“ und seien sich intern uneinig darüber, welche konkreten KWG-Regelungen die KfW künftig erfüllen solle. Außerdem herrsche offenbar noch nicht einmal darüber Konsens, die KfW künftig der Aufsicht von BaFin und Bundesbank zu unterstellen, denn ansonsten würde man dies gesetzlich normieren und nicht „nur“ eine entsprechende Ermächtigung der Bundesregierung schaffen.

Auch die Neuregelungen zum Verwaltungsrat seien fragwürdig und würden ihn eher schwächen anstatt ihn zu stärken und würden dem Anspruch des Koalitionsvertrages, die Verwaltungs- und Aufsichtsstrukturen der KfW deutlich zu straffen nicht gerecht.

Die Einschränkung der beitragsmindernden Berücksichtigung von Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB schließe eine Lücke im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) und sei zu begrüßen. Allerdings würde aufgrund der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe lediglich klar, dass Reserven, die aufgrund von § 340e HGB gebildet werden müssten, nicht gemeint seien. Damit bleibe völlig unklar, wann Reserven nach § 340g HGB nur noch hälftig angerechnet würden.

Außerdem würden seit einiger Zeit immer mehr Pfandbriefbanken Kundeneinlagen annehmen, zuletzt auch die Deutsche Pfandbriefbank pbb. Bei Pfandbriefbanken seien die potenziellen Kosten für die Einlagensicherung aber erheblich höher als bei anderen Banken, da Pfandbriefbanken einen Großteil ihres Vermögens an Pfandbriefgläubiger abgetreten hätten. Vor diesem Hintergrund sei eine wesentlich weitreichendere Änderung des EAEG notwendig, die dieser Problematik Rechnung trage. Dazu habe man einen entsprechenden Änderungsantrag eingebracht.

Vom Ausschuss mehrheitlich abgelehnter Änderungsantrag

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte folgenden Änderungsantrag ein:

*Artikel 3 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes)*

*Änderung*

*§ 8 Absatz 8 wird wie folgt geändert:*

- 1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsstruktur“ die Wörter „die erwartete Verlustquote bei Ausfall“ eingefügt.*
- 2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Bei der Ermittlung der erwarteten Verlustquote bei Ausfall nach Satz 1 ist der Anteil der Vermögensgegenstände eines Instituts zu berücksichtigen, der im Insolvenzfall konkreten Investoren vorrangig zugeteilt wird.“*
- 3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.*

*Begründung*

*Die Änderung führt dazu, dass bei der Ermittlung der Prämienhöhe für die Einlagensicherung auch die erwarteten Kosten dieser berücksichtigt werden müssen. Eine entsprechende Aussage des Vertreters der Deutschen Bundesbank in der Anhörung wurde mit diesem Änderungsantrag übernommen. Wenn Institute einen immer größer werdenden Teil ihrer Vermögensgegenstände an einzelne Investoren abtreten, sinkt die im Insolvenzfall noch verfügbare Vermögensmasse, die der Einlagensicherungseinrichtung zufließt. Werden die abgetretenen Vermögensgegenstände bei der Ermittlung der Prämien für die Einlagensicherungseinrichtung nicht mitberücksichtigt, entsteht ein Anreiz, möglichst viele Vermögensgegenstände an andere Investoren abzutreten. Dank der Besicherung können günstigere Refinanzierungskosten erreicht werden. Die Besicherung einzelner Gläubiger geschieht jedoch auf Kosten anderer, die im Insolvenzfall eine höhere Verlustquote akzeptieren müssen. Während Anleihegläubiger die erwartete Verlustquote in ihre Renditeerwartungen einfließen lassen können, werden die Prämien der Einlagensicherung derzeit unabhängig davon berechnet. Die jüngste Entscheidung der pbb Deutsche Pfandbriefbank, nun auch Kundeneinlagen anzunehmen, zeigt die hohe Relevanz des Phänomens. Bei Pfandbriefbanken ist ein besonders hoher Anteil der Vermögensgegenstände an einzelne Investoren abgetreten. Eine Berücksichtigung der erwarteten Verlustquote bei Ausfall in der Ermittlung der Prämien stärkt den freien Wettbewerb zwischen Instituten und mindert Anreize für Regulierungsarbitrage.*

Votum der Fraktionen im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

Enthaltung: –

Berlin, den 24. April 2013

**Bettina Kudla**  
Berichterstatlerin

**Manfred Zöllmer**  
Berichterstatter

**Björn Sänger**  
Berichterstatter



